

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen

Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes der Stadt Hof sowie der Wirtschaftspläne für die Bereiche Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sowie Festsetzung des Finanzplanes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
20.01.2020	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
27.01.2020	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Stadt Hof konnte im Jahr 2016 erstmals seit dem Jahr 2009 wieder einen Haushalt aufstellen, der seitens der Regierung von Oberfranken unter Auflagen genehmigt wurde.

Durch die Steigerung der Schlüsselzuweisungen für die Stadt Hof ab dem Jahr 2016, die sich 2020 aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation nochmals auf den Rekordwert von 32,2 Mio. € erhöhten, kann die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt auch im Jahr 2020 trotz steigender Personal- und Sozialausgaben erreicht werden.

Bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden 2020 21,0 Mio. € erwartet (der Haushaltsansatz 2019 lag bei 20,80 Mio. €, tatsächlich waren es 2019 ca. 20,32 Mio. €). Die Einnahmen der Stadt Hof aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (zusammen mit den Einnahmen aus dem Familienleistungsausgleich) werden im Jahr 2020 gegenüber dem Haushaltsansatz 2019 um ca. 0,2 Mio. € auf 22,5 Mio. € steigen.

Insgesamt bedeutet dies, dass die in § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K vorgesehene Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt, die 2020 4.769.110 € beträgt, um 0,82 Mio. € überschritten wird.

Beim Bauunterhalt im Hochbau und bei den Straßen und Kanälen sind im Haushaltsplan 2020 Mittel im Umfang von 6,34 Mio. € enthalten, was gegenüber den Jahren 2019 mit 5,21 Mio. € (Ansatz) bzw. 2018 mit 4,04 Mio. € (Rechnungsergebnis) eine Steigerung bedeutet. Diese Steigerung ist jedoch sinnvoll, um die Substanz der Gebäude und Straßen der Stadt Hof zu erhalten. Zusätzlich sind in der allgemeinen Deckungsreserve 0,275 Mio. € für weitere Unterhaltsausgaben, die noch nicht einzelnen Unterabschnitten zugeordnet sind, enthalten.

Aufgrund der kaufmännischen Buchführung in den Betrieben müssen in der Haushaltssatzung 2020 neben den Regelungen zum kameralen Kernhaushalt Regelungen zu den Wirtschaftsplänen im Bereich des Bauhofes, der Freiheitshalle und des Krematoriums getroffen werden.

Mit den Haushaltsplanberatungen wurde am 04.11.2019 begonnen, zunächst im Bereich des Verwaltungshaushaltes. Die Haushaltsplanberatungen wurden dann in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 18.11.2019, am 09.12.2019, am 13.01.2020 und am 20.01.2020 fortgeführt.

Zu den wesentlichen Zahlen des kameralen Haushalts 2020 ist zusätzlich zu bemerken:

Der **Gesamthaushalt 2020** ist mit 228.102.250 € in Einnahmen und Ausgaben formal ausgeglichen. Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts vermindert sich gegenüber dem Ansatz 2019 um 3,37 %, wobei sich der Verwaltungshaushalt um 2,17 % erhöht und der Vermögenshaushalt um 15,76 % vermindert.

Der **Verwaltungshaushalt** weist ein Volumen von 166.604.320 € aus. In dieser Bruttobetrachtung sind die „Inneren Verrechnungen“ mit rd. 7,72 Mio. € sowie die „kalkulatorischen Kosten“ mit rd. 5,285 Mio. € enthalten. Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts kann durch eine Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in Höhe von 5.591.130 € erreicht werden. Die Mindestzuführung laut § 22 KommHV-K vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung der Kredite der Stadt Hof beträgt dabei im Jahr 2020 4.769.110 €.

Die Personalkosten wurden im Kernhaushalt mit 31.220.000 € angesetzt. In den Regiebetrieben Freiheitshalle und Bauhof wurden zusätzlich 9.795.960 € geplant, so dass sich Gesamtpersonalausgaben von 41.015.960 € ergeben. Im Haushaltsjahr 2019 waren hierfür 39.752.340 € veranschlagt. Das Rechnungsergebnis 2019 liegt noch nicht vor.

Der **Vermögenshaushalt** des Jahres 2020 hat ein Gesamtvolumen von 61.497.930 €. Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt 2020 im Umfang von 27.117.270 € enthalten.

Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushalts ist im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen der Jahre vor 2016 (Jahre ohne Haushaltsgenehmigung) noch relativ hoch. Zahlreiche Baumaßnahmen wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 mit der Regierung von Oberfranken abgesprochen, so dass diese im Jahr 2020 selbst unter den strengen Voraussetzungen des Art. 69 GO fortgeführt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere folgende Baumaßnahmen:

- Erweiterung Rathaus
- Sanierung der Staatl. Berufsschule
- Sanierung der Staatl. Fachoberschule
- Sanierung Technische Anlagen im Theater
- vorbereitende Maßnahmen Ortsumgehung Leimitz- Haidt
- vorbereitende Maßnahmen Straßen- und Brückenneubau Verbindung Alsenberg – Wartturmweg

Die damit bereits unter den Vorgaben des Art. 69 GO geprüften Maßnahmen bedeuten Gesamtausgaben von 19,32 Mio. €.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Vorberatungen des Haushalts (neben der ordentlichen Tilgung von Krediten im Umfang von 4,898 Mio. €) Maßnahmen im Umfang von 35,63 Mio. € für unbedingt erforderlich eingestuft. Hierzu gehören unter anderem Schulbaumaßnahmen, Zuschüsse zur Errichtung und Sanierung von Kindertagesstätten, die Außenanlagen am alten Eisteichgelände, der Restausbau der Straße „An der Moschenmühle“, der Neubau der Raubachbrücke in Krötenbruck (Eppenreuther Straße), die Erschließung des neuen Baugebietes am Rosenbühl und zahlreiche Städtebauförderungs-, Straßenbeleuchtungs- und Kanalbaumaßnahmen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen, die nach Art. 8 KAG aus Beiträgen und Gebühren finanziert werden, sind insgesamt Ausgaben in Höhe von rd. 4,93 Mio. € vorgesehen, die mit Kreditaufnahmen in Höhe von 4,745 Mio. € finanziert werden. Für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sind 2,898 Mio. € vorgesehen.

Finanziert wird der Vermögenshaushalt mit einem Volumen von 61.497.930 € durch folgende Einnahmen:

	Rd. Mio. €	= %
a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt	5,5911	9,09
b) Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklage Gebühr)	1,651	2,68
c) Rückflüsse von Darlehen und Beteiligungen	0,150	0,24
d) Einnahmen aus dem Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Anlagevermögen	5,086	8,27
e) Investitionsbeihilfe aus Stabilisierungshilfe 2019	2,200	3,58
f) Erschließungsbeiträge, Kanalbaukostenbeiträge, Ablösungsbeträge für Kfz-Stellplätze	2,348	3,82
g) Zuweisungen vom Bund und Land	34,077	55,41
h) Zuschüsse und Spenden	1,874	3,05
i) Aufnahme von langfristigen Kreditmarktdarlehen	8,522	13,86

Summe: 61,498 100,00

Die **Kreditaufnahmen** sind mit 8.521.700 € veranschlagt. Darin sind enthalten:

- Kreditaufnahmen für bereits begonnene Maßnahmen (siehe oben aufgeführte Baumaßnahmen, die nach Art. 69 GO zulässig wären) in Höhe von 2,972 Mio. €,
- Kreditaufnahmen für kostenrechnende Einrichtungen bzw. Investitionen in Höhe von rd. 4,75 Mio. €,
- Kreditaufnahmen für sonstige Investitionen in Höhe von rd. 0,799 Mio. €. In dieser Summe sind auch Kreditaufnahmen für Maßnahmen enthalten, für die die Regierung von Oberfranken bereits Verpflichtungsermächtigungen genehmigt hat.

Der voraussichtliche **Stand der Schulden** (im Kernhaushalt der Stadt Hof) wird gegenüber dem Anfangsbestand zum 01.01.2020 von ca. 92,90 Mio. € (noch kein Endergebnis vorliegend) um 3,62 Mio. € auf 96,52 Mio. € zum 31.12.2020 steigen. Von dieser Erhöhung von 3,62 Mio. € entfallen 4,75 Mio. € auf Kredite für kostenrechnende Einrichtungen (davon wiederum 4,43 Mio. € für die Abwasserbeseitigung). Damit wird der Auflage im Bescheid über die Gewährung einer Stabilisierungshilfe für 2018 der Regierung von Oberfranken vom 26.11.2018 und im Bescheid vom 29.11.2019 Rechnung getragen, wonach ab dem Jahr 2020 außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung keine Nettoneuverschuldung im kamerale Kernhaushalt erfolgen darf. In dieser Prognose ist die erhoffte erneute Gewährung einer Stabilisierungshilfe durch den Freistaat Bayern im Jahr 2020 nicht berücksichtigt (2019 waren es immerhin 4,3 Mio. € zur außerordentlichen Kredittilgung).

Der erhebliche Betrag von 27,12 Mio. € an **Verpflichtungsermächtigungen** resultiert aus den Maßnahmen, die 2020 nicht in voller Höhe in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden, da sie in den Jahren ab 2021 anfallen werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass von diesem Betrag bereits 23,92 Mio. € aus bereits genehmigten Verpflichtungsermächtigungen (teilweise auch mit einem geringeren Betrag) stammen, so dass nur 3,20 Mio. € neue Verpflichtungsermächtigungen einer Genehmigung bedürfen. Dies ist für 2021 und Folgejahre die Maßnahme Umgestaltung Oberes Tor mit 3,2 Mio. €.

Die **mittelfristige Finanzplanung** für die Jahre 2019 – 2023 lässt aufgrund des zu erwartenden höheren Niveaus der Schlüsselzuweisung den Schluss zu, dass die Mindestzuführung in den Jahren 2021 bis 2023 erreicht werden kann. Dazu darf aber ein weiterer Anstieg der Sozialausgaben nicht durch die Stadt Hof allein getragen werden. Der Finanzplan dokumentiert, dass das Verhältnis von Neukreditaufnahme für Investitionen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung, die aus Beiträgen und Gebühren nach Art. 8 KAG finanziert werden, zur ordentlichen Schuldentilgung unter 100 % beträgt, wie es in der Auflage im Bescheid über die Gewährung einer Stabilisierungshilfe für 2018 der Regierung von Oberfranken vom 26.11.2018 und im Bescheid vom 29.11.2019 vorgegeben wird.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Hof (inklusive der Verschuldung von Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium) steigt zwar von 96,47 Mio. € Ende 2019 (noch kein Endergebnis) auf 102,02 Mio. € Ende 2020 sowie im Jahr 2021 auf 102,12 Mio. € und in den Jahren 2022 und 2023 auf letztlich 108,57 Mio. € an. In dieser Summe sind aber 9,63 Mio. € an Krediten für kostenrechnende Einrichtungen nach Art. 8 KAG im kamerale Kernhaushalt (errechnet ab dem Jahr 2020) und 1,42 Mio. € an Krediten für kostenrechnende Einrichtungen nach Art. 8 KAG im Bauhof enthalten. Auch bei dieser Prognose sind mögliche Stabilisierungshilfen durch den Freistaat Bayern nicht berücksichtigt. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsaufwand) im Kernhaushalt steigt in den Jahren 2020 bis 2023 mit 6,095 Mio. € im Jahr 2020 auf 6,830 im Jahr 2023 nur gering. Zudem sind dies lediglich 4,06 % des gesamten Verwaltungshaushaltes 2023.

In diese Finanzplanung wurden Konsolidierungsergebnisse aus dem am 25.06.2010 beschlossenen und am 28.07.2011, am 22.03.2013, am 23.05.2014, am 18.05.2015, am 25.04.2016, am 24.04.2017 und am 25.02.2019 fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept einbezogen.

Die **Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite** mit 20 Mio. € wird beibehalten (maximal 1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts).

Im Bereich der Wirtschaftspläne sind folgende Ergebnisse geplant:

1. Bauhof

Der Wirtschaftsplan des Bauhofs zeigt im Erfolgsplan einen geplanten Jahresfehlbetrag von 316.500 €. Die Aufwendungen durch Personal, Material, Zinsausgaben und Abschreibungen werden durch die Erträge aus den Leistungen für den kamerale Kernhaushalt sowie im geringen Umfang aus Leistungen für

Dritte gedeckt. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Jahresüberschüsse der Jahre 2013 bis 2018 gedeckt. Im Vermögensplan zeigt sich, dass zur Tilgung der vorhandenen Kredite und für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie Erstellung der erforderlichen Bauten die planmäßigen Abschreibungen zur Finanzierung nicht ausreichen und damit Kredite im Umfang von 2.393.550 € aufgenommen werden müssen. Darin sind Kreditaufnahmen im Umfang von 1.121.000 € für kostenrechnende Einrichtungen enthalten. Die daraus resultierenden Zinsaufwendungen und Tilgungsraten werden über künftige Erträge des Bauhofs wieder erwirtschaftet werden.

2. Krematorium

Der Wirtschaftsplan des Krematoriums zeigt im Erfolgsplan einen geplanten Jahresfehlbetrag von 55.180 €, der sich aus einer Steuerzahlung für Vorjahre ergibt. Im Vermögensplan zeigt sich, dass zur Tilgung der vorhandenen Kredite und für die Beschaffung von Anlagevermögen die planmäßigen Abschreibungen zur Finanzierung ausreichen, so dass Kredite nicht aufgenommen werden müssen.

3. Freiheitshalle und Volksfestplatz

Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz zeigt im Erfolgsplan einen Verlust von 1.097.120 €.

Die Aufwendungen durch Personal, Material und Zinsausgaben werden durch die Erträge aus den Leistungen für Dritte gedeckt, wenn die Stadt Hof aus dem Kernhaushalt einen Betriebskostenzuschuss im Umfang von 1.579.190 € leistet. Dennoch verbleibt im Erfolgsplan ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag im Umfang von 1.097.120 €. Dieser Fehlbetrag entspricht der Höhe der Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen 2020. Damit zahlt die Stadt Hof wie bisher nur das laufende Defizit der Einrichtung. Im Vermögensplan zeigt sich, dass für die Beschaffung der erforderlichen Maschinen und Geräte, sowie für Maßnahmen des Anlagevermögens keine Kredite aufgenommen werden müssen.

In den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sind **Prognosen hinsichtlich der Entwicklung der Jahresergebnisse für die Jahre 2021 bis 2023** enthalten.

Bei der Freiheitshalle ist ersichtlich, dass trotz steigender Aufwendungen durch Lohn- und Preissteigerungen der aktuelle Zuschussbedarf aus dem kameralen Kernhaushalt in den Jahren 2021 bis 2023 konstant gehalten werden kann. Wie geplant ergibt sich in den Jahren 2021 bis 2023 damit jeweils ein Jahresfehlbetrag in Höhe der jeweils nicht gedeckten Abschreibungen.

Beim Krematorium ist ersichtlich, dass die derzeitige Gebühr noch ausreichen wird, um die steigenden Aufwendungen durch Lohn- und Preissteigerungen in den kommenden Jahren 2021 bis 2023 auszugleichen.

Beim Bauhof zeigt die derzeitige Finanzplanung, dass im Gegensatz zu den bisherigen Ergebnissen der Vorjahre Defizite zu erwarten sind. Diese sind aber angesichts der in Jahren 2013 bis 2018 (und wohl auch 2019) erwirtschafteten Jahresüberschüsse nicht von erheblicher Bedeutung.

Bei den Regiebetrieben Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium wird der Schuldenstand Ende 2023 nach diesen Prognosen bei 4,91 Mio. € liegen, die im Schuldenstand der Stadt Hof von 108,73 Mio. € zum Ende des Jahres 2023 enthalten sind.

Über die Haushaltssatzung und den Finanzplan ist entsprechend den Vorgaben der Bayer. Gemeindeordnung (siehe Art. 32 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 GO) sowie der VV Nr. 2 zu § 24 KommHV-K getrennt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag zur Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2020:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.01.2020 wurde das Beratungsergebnis vom 20.01.2020 dem Stadtrat einstimmig/mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach Abschluss der Vorberatungen am 20.01.2020 hat sich nach Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken ergeben, dass zur Einhaltung der Auflagen aus den Stabilisierungshilfebescheiden aus den Jahren 2018 und 2019 die Kreditaufnahmen im Jahr 2020 nochmals um 150.000 € reduziert werden müssen. Die Verwaltung empfiehlt, dies umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, wurde die Deckungsreserve Sachausgaben um 150.000 € reduziert (Ansatz nunmehr 275.000 €) und die Zuführung zum Vermögenshaushalt um 150.000 € auf 5.591.130 € erhöht. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen reduziert

sich damit um 150.000 € auf 8.521.700 €. Es wird darauf hingewiesen, dass die in dem Vortrag enthaltenen Zahlen nunmehr darauf bereits angepasst wurden.

Als Ergebnis der Vorberatungen sowie der Einarbeitung der Änderungen zur Erfüllung der Auflagen aus den Stabilisierungshilfebescheiden aus dem Jahren 2018 und 2019 wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Haushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen sowie die Wirtschaftspläne des Bauhofs, der Freiheitshalle und Volksfestplatz und des Krematoriums werden nach den Entwürfen der Stadtkämmerei sowie aufgrund der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.11.2019, vom 18.11.2019, vom 09.12.2019, vom 13.01.2020, vom 20.01.2020 und den Änderungen auf Grund der Mitteilung der Regierung von Oberfranken beschlossen.
2. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Hof folgende

„Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	166.604.320 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.497.930 €
ab.	

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	13.408.940 €
in den Aufwendungen mit	13.725.440 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.890.510 €
ab.	

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.848.550 €
in den Aufwendungen mit	3.945.670 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.701.920 €
ab.	

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	467.070 €
in den Aufwendungen mit	522.250 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	123.910 €
ab.	

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.571.700 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofs wird auf 2.393.550 € festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Im Vermögenshaushalt werden Verpflichtungsermächtigungen in der Höhe von 27.117.270 € festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofs werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 410 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.“

Beschlussvorschlag zum Finanzplan zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.01.2020 wurde das Beratungsergebnis dem Stadtrat einstimmig/mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach Abschluss der Vorberatungen am 20.01.2020 hat sich nach Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken ergeben, dass zur Einhaltung der Auflagen aus den Stabilisierungshilfebescheiden aus den Jahren 2018 und 2019 die Kreditaufnahmen im Jahr 2020 nochmals um 150.000 € reduziert werden müssen. Die Verwaltung empfiehlt, dies umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, wurde die Deckungsreserve Sachausgaben um 150.000 € reduziert (Ansatz nunmehr 275.000 €) und die Zuführung zum Vermögenshaushalt um 150.000 € auf 5.591.130 € erhöht. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen reduziert sich ebenfalls um 150.000 € auf 8.521.700 €. Es wird darauf hingewiesen, dass die in dem Vortrag enthaltenen Zahlen nunmehr darauf angepasst wurden.

Als Ergebnis der Vorberatung sowie der Einarbeitung der Änderungen zur Erfüllung der Auflagen aus den Stabilisierungshilfebescheiden aus dem Jahren 2018 und 2019 wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der nach Art. 70 GO und § 24 KommHV-K aufzustellende Finanzplan zum Haushaltsplan 2020 wird in der Fassung vom 13.01.2020 gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO und den Änderungen auf Grund der Mitteilung der Regierung von Oberfranken beschlossen.

II. Zur Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 20.01.2020

III. In die Sitzung des Stadtrates am 27.01.2020
zur Beschlussfassung.

Hof, 22.01.2020
S t a d t H o f

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister